

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2017/282
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	26.10.17
Änderung der Straßenreinigungssatzung		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schroer, Alfons	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	22.11.2017	Umwelt- und Planungsausschuss
	13.12.2017	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung Straßenreinigung veröffentlicht.

Die Überarbeitung der Mustersatzung wurde vorrangig notwendig, um eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern zu erreichen.

Die Rechtsprechung stellt grundsätzlich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit von Übertragungsregelungen in der Straßenreinigungssatzung. Ihre Regelungen müssen eindeutig sein, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im unklaren ist.

Dem trägt die neue Mustersatzung Rechnung, was im Ansatz schon an dem Umfang der Satzung zu erkennen ist.

Der vorgelegte Satzungsentwurf übernimmt die konkretisierenden Formulierungen der Mustersatzung weitgehend. Daraus ergeben sich gegenüber unserer jetzigen Satzung folgende inhaltliche Änderungen:

1. Verbreiterung der sog. „Gehbahn“ von 1,00 m auf 1,50m
Soweit kein Hochbord den Gehweg baulich von der Fahrbahn trennt, wird jeweils eine Gehbahn von 1,50 m Breite auf der Straßenfläche als Gehweg definiert. Neben ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen sind damit auch Straßen erfasst, die ohne Be-

schilderung einen niveaugleichen Ausbau aufweisen. Damit soll erreicht werden, dass der Fußgängerverkehr durchgehend in allen kommunalen Straßen eine ihm zugedachte Infrastruktur in der genannten Breite, die Begegnungsverkehre sowie Verkehre mit Rollstühlen, Kinderwagen usw. erlaubt, erwarten darf.

Das hat zur Folge, dass Anlieger bei Übertragung der Gehwegreinigung (der Regelfall in Borken) verpflichtet sind, diese Straßenflächen zukünftig in einer Breite von 1,50 m zu reinigen bzw. dafür den Winterdienst zu leisten.

2. Zeitliche Ausdehnung des Winterdienstes auf Gehwegen

Während die Winterwartung der Gehwege nach „alter“ Regelung in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr sicherzustellen war, sieht der Satzungsvorschlag hier eine Zeitspanne von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr vor.

Dies erscheint vor allem im Hinblick auf die Schulwegsicherung sinnvoll: Fast alle Borkener Grundschulen beginnen mit dem Unterricht vor 08.00 Uhr. Dann sollten die Gehwege für die Kinder befahrbar sein.

Alles Weitere ist der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Entscheidungsalternative/n:

Nach Beratung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Satzung vom ...zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Anlage 2) wird beschlossen.

Für den Rat:

Die Satzung vom ...zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Anlage 2) wird beschlossen.